

Az.: 1 A 460/15
3 K 1228/12

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Anordnung von Sicherungsmaßnahmen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 20. Januar 2016

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 4. März 2015 - 3 K 1228/12 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 22.000,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die zulässige Anfechtungsklage sei unbegründet. Der Bescheid vom 20. Juni 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der damaligen Landesdirektion Chemnitz vom 25. Juli 2011 sei rechtmäßig. Auf die zutreffenden Ausführungen der angegriffenen Bescheide werde gemäß § 117 Abs. 5 VwGO Bezug genommen, gegen die die Klägerin weder im Widerspruchsverfahren noch im Klageverfahren etwas vorgetragen habe.

- 4 Die Überwachung der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sei Aufgabe der Bauaufsichtsbehörde (hier: § 58 Abs. 2 Satz 2 SächsBO i. V. m. § 12 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 14 und § 3 Abs. 1 SächsBO). Die Ermessensentscheidung des Beklagten sei nicht zu beanstanden. Das Dach bzw. das zweite Obergeschoss des Gebäudes hätten die Erfordernisse der Sächsischen Bauordnung nach dem Ergebnis des am 14. Juni 2007 durchgeführten Ortstermins, zu dem ein Sachverständiger für Standsicherheit () hinzugezogen worden sei, nicht mehr erfüllt (§ 3 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 SächsBO). Zudem habe der „Trampelpfad“ im Treppenhaus Rettungs- bzw. Löscharbeiten nicht mehr gewährleistet.
- 5 Das Tätigwerden des Landkreises sei auch erforderlich gewesen. Die von ihm verfügten Verkehrssicherungsmaßnahmen und die von ihm gewählten Sicherungsmaßnahmen seien zudem geeignet, wirtschaftlich und auch sonst verhältnismäßig gewesen.
- 6 Gleiches gelte für die unter Nr. 1 Anstrich 3 getroffene Verfügung zur Beräumung des Treppenhauses. Es handle sich um eine sog. notwendige Treppe (§ 34 Abs. 1 SächsBO), die zugleich erster Rettungsweg sei (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SächsBO).
- 7 Die Androhung der Ersatzvornahme sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Sie stehe in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Nr. 2, § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und Abs. 4 SächsVwVG sowie § 2 Nr. 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 5 SächsVwVG.
- 8 Die Klägerin wendet ein, die geltend gemachten Kosten seien durch rechtswidrige Maßnahmen des Beklagten veranlasst worden, die das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Urteil bestätigt habe. Es habe nicht berücksichtigt, dass nur eine Abrissandrohung und Aufforderung, nicht jedoch eine Abrissanordnung vorgelegen habe. Den „Folgebescheiden“ sei mangels Grundverwaltungsakt die Grundlage entzogen. Sie wende sich gegen die Kostenfestsetzung dem Grunde und der Höhe nach. Es habe keine Gefahr für Leib und Leben bestanden. Der Bescheid vom 21. Juni 2007, der eine Nutzungsuntersagung mit Sofortvollzugsanordnung ausspreche, sei widersprüchlich, weil gleichzeitig Bemühungen in Bezug auf einen Abriss aufgegeben worden seien, und verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das

Vorgehen des Beklagten sei auf einen Gebäudeabriss ausgerichtet gewesen, ohne dass andere Möglichkeiten (Teilabriss bis zum ersten bzw. zweiten Obergeschoss bzw. eine Verspindelung) geprüft worden seien. Es fehle eine konkrete Abrissanordnung. Die Parallelverfahren seien einzubeziehen, die Akten zu dem vom Senat entschiedenen Verfahren 1 B 22/08 beizuziehen und der gesamte Sachverhalt zu würdigen.

- 9 Kurz vor Ostern 2007 sei festgestellt worden, dass sich zwei zur Straßenseite befindliche Gauben gesenkt hätten. Die zügige Durchführung einer Reparatur sei deshalb erforderlich gewesen. Am 17. April 2007 sei eine Ortsbesichtigung mit nachfolgender Straßensperrung erfolgt, aber auch eine einvernehmliche „Lösung“ mit der Vornahme einer Notsicherung durch die Zimmerei erzielt worden. Das Angebot in Höhe von 19.644,28 € habe den Abbruch des Daches und die Erneuerung des Dachstuhls vorgesehen. Herr Dr. S..... sei von der Klägerin dahin verstanden worden, dass der (damals zuständige) Landkreis einen Zuschuss von 15.000,- bis 20.000,- € zugesichert habe. Die Klägerin habe auch einen Fördermittelantrag gestellt, der aber abgelehnt worden sei, da ihr Wohnhaus in keinem Fördergebiet liege. Nachdem witterungsbedingt Bauarbeiten nicht hätten durchgeführt werden können, sei es zu einem Baustopp gekommen. Am 20. Juni 2007 sei eine Verfügung im Hinblick auf die einsturzgefährdete Dachkonstruktion ergangen. Ein weiteres Schreiben sei der Klägerin am 22. Juni 2007 „mit einem bereits angedachten“ Abriss zugeleitet worden. Sie habe danach ein Konzept vorgelegt, jedoch sei ihr mitgeteilt worden, dass die Dachkonstruktion zu sichern sei und der Baustopp erst danach aufgehoben werden könne. Zudem sei ein „bautechnisches Projekt“ verlangt worden, das in Auftrag gegeben worden sei. Der Klägerin sei untersagt worden, ihr Haus zu betreten. Dritte hätten es jedoch betreten und ausräumen dürfen. Auf die gestellten Strafanzeigen werde Bezug genommen und die Beiziehung der Akte der Staatsanwaltschaft Chemnitz beantragt. Die Klägerin habe die Gauben zur Vermeidung einer Absturzgefahr „nach hinten ziehen“ lassen. Dabei seien an der Fassade gelöste Steine herabgestürzt. Bestritten werde jedoch, dass sich Steine von alleine gelöst hätten. Die Klägerin sei gehindert worden, Maßnahmen zum Erhalt ihres Hauses zu ergreifen. Im Dezember 2007 sei eine Verspindelung vorgenommen und die Stabilität des Hauses damit vollständig wiederhergestellt worden.

- 10 Die durchgeführten Maßnahmen seien überzogen. Die Klägerin wende sich gegen die rechtswidrig ergangene Abrissverfügung und die damit verbundenen Rechtsnachteile. Das verwaltungsgerichtliche Urteil sei nicht frei von Rechtsfehlern ergangen. Es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils und es seien besondere Schwierigkeiten anzunehmen. Letzteres folge bereits aus der „Verbescheidtechnik der Ausgangs- und Widerspruchsbehörde sowie der Spruchpraxis des Gerichts durch sieben Urteile“, der Berücksichtigung zahlreicher Aspekte aus dem Vergaberecht, der Schadensberechnung, der Sittenwidrigkeit von Einheitspreisen, der „ineinander greifenden Vorgeiflichkeit der einzelnen Entscheidungen und deren Auswirkungen in wechselhafter Weise zueinander“ sowie dem Fehlen der Abrissvoraussetzungen und von Zwischenentscheidungen.
- 11 Die „undurchsichtige Vergabepaxis“ begründe Zweifel an der Höhe der Ansprüche. Die Auftragsvergabe sei durch den Beklagten auf eigenes Risiko vorgenommen worden. Es sei ein aus Sicht der Klägerin unzuverlässiger Unternehmer () ohne vorherige Einholung weiterer Angebote beauftragt worden. Die Interessen der Klägerin seien im Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, insgesamt einen Bescheid zu allen wesentlichen Punkten zu erlassen. Die zahlreichen Einzelbescheide hätten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und vermeidbaren Verwaltungskosten geführt. Eine Dachsanierung sei ausreichend gewesen. Der Grundverwaltungsakt sei noch einmal zu überprüfen. Im Falle seiner Rechtswidrigkeit wirke sich dies auf die Kostenbescheide aus. Es müsse eine objektive Beurteilung in der Sache möglich sein. Die vom Beklagten eingeholten Gutachten könnten allenfalls als „qualifizierter Parteivortrag“ gewertet werden. Die Abrechnung der Abbruchleistungen sei überhöht. Beispielsweise erfordere ein Hausschwammverdacht eine entsprechende Entsorgung. Letzteres gehe aus den Abrechnungen nicht hervor. Den Abrechnungen sei vielmehr nur eine nicht nachvollziehbare Kubikmeterzahl „unter Verstoß gegen Denkgesetze“ zu entnehmen, da diese nicht in Übereinstimmung mit den Angaben zum ehemaligen Hausrauminhalt stehe.
- 12 Das Verwaltungsgericht habe nach Verbindung der Verfahren nicht durch „ein“ Urteil entschieden und damit das Ineinandergreifen der verschiedenen Sachverhalte und die Vorgeiflichkeit einzelner Verfahren nicht beachtet.

- 13 Im Bescheid vom 20. September 2007 seien die Kosten der Ersatzvornahme mit 50.000,- € angegeben und die Kosten zur Wiederherstellung der Standsicherheit mit 80.000,- € veranschlagt worden. Damit werde deutlich, dass das Verwaltungsgericht von falschen Kostenansätzen ausgegangen sei. Der Grundverwaltungsakt sei unverhältnismäßig.
- 14 Soweit der Beklagte nach dem Inhalt der Behördenakte fünf Firmen „angeschrieben“ habe, seien andere Angebote nicht ersichtlich. Zwei Firmen hätten nach anwaltlicher Nachfrage mitgeteilt, dass sie sich an das Angebot nicht erinnern könnten. Die Firma habe erklärt, dass sie sich ebenfalls um den Auftrag bemüht habe. Es sei nicht erkennbar, nach welchen Kriterien eine Auftragsvergabe erfolgt sei. Der Beklagte habe das rechtliche Gehör verletzt und Akten nicht zugänglich gemacht. Eine zumindest beschränkte Ausschreibung, wie sie in § 1 der Sächsischen Vergabedurchführungsverordnung ab einem Auffangwert von mehr als 25.000,- € vorschreibe, sei nicht erfolgt.
- 15 Es fehle der Standsicherheitsnachweis durch den Antragsgegner sowie die gem. § 61 Abs. 3 Satz 2 SächsBO notwendige Abrissanzeige vor Vollzug der Ersatzvornahme. Bei dem Vertrag handle es sich um eine sog. Preisspekulation, die sittenwidrig sei.
- 16 Bei den Angeboten sei eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht erfolgt. Es sei nicht objektiv zu ermitteln, ob das Vergabeverfahren rechtmäßig sei.
- 17 Diese Einwände führen nicht zur Zulassung der Berufung. Die Klägerin hat nicht dargelegt (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Gem. § 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO ist die Berufung nur zuzulassen, wenn einer der fünf Gründe des § 124 Abs. 2 VwGO dargelegt ist und vorliegt. Das Erfordernis der Darlegung erfordert in Anknüpfung an einen der fünf Zulassungsgründe eine Durchdringung des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht am Maßstab des erstinstanzlichen Urteils. Dabei ist das Oberverwaltungsgericht bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der vom Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen. Der Antragsteller muss damit kundtun, aus welchen der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Gründe er die Zulassung der Berufung begehrt und muss

bezogen auf den jeweiligen Zulassungsgrund substantiiert erläutern, warum die Zulassung der Berufung geboten ist (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 14. September 2011 - 13 A 2769/19 -, juris Rn. 2 ff. m. w. N.).

- 18 Diesen Anforderungen entspricht der Antrag der Klägerin nicht. Sie nennt zwar auf Seite 10 ihres Schriftsatzes zwei Zulassungsgründe sowie im Weiteren auch Verfahrensfehler, sie legt dabei aber nur pauschal und im Stil einer Berufungsschrift eine andere Auffassung als die des Verwaltungsgerichts dar, ohne sich im Einzelnen mit dem jeweils konkret angegriffenen Urteil auseinanderzusetzen.
- 19 Soweit ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend gemacht werden sollen, führt auch dies nicht zur Zulassung der Berufung.
- 20 Die Klägerin hat weder einen tragenden Rechtssatz noch eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).
- 21 Ihrem Vorbringen lässt sich bereits nichts dafür entnehmen, warum entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts der Bescheid vom 20. Juni 2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der damaligen Landesdirektion Chemnitz vom 25. Juli 2011 rechtswidrig sein sollte. Die Klägerin setzt sich weder mit dem konkreten Inhalt des Urteils, den mit dem Urteil in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen oder dem angegriffen Bescheid substantiiert auseinander.
- 22 Ihr Vorbringen betrifft im Wesentlichen die Verwaltungsakte vom 21. Juni 2007 und 20. September 2007, nicht aber den streitigen Bescheid vom 20. Juni 2007, gegen den die Klägerin auch im Verfahren auf Zulassung der Berufung nichts Substantiiertes vorgetragen hat.
- 23 Soweit die Klägerin vorträgt, dass über den von ihr dargestellten Sachverhalt zur Verfahrensvereinfachung und Minderung der Kosten einheitlich, d. h. mit einem Urteil hätte entschieden werden müssen, führt dies nicht zur Zulassung der Berufung. Sie

übersieht bereits, dass über unterschiedliche Streitgegenstände verschiedener Verfahrensstufen zu entscheiden war, die auch in einem Urteil getrennt zu betrachten gewesen wären.

- 24 Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen. Solche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht voraussichtlich größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.). Ein erhöhter Begründungsaufwand in Bezug auf eine in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage indiziert besondere rechtliche Schwierigkeiten (BVerfG, Kammerbeschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 21). Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Tatsachen- oder Rechtsfragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind.
- 25 Diesen Maßgaben genügt das Vorbringen der Klägerin nicht. Der Umstand, dass ihr gegenüber sieben Urteile ergangen sind, zeigt bezogen auf die hier streitigen Leistungsbescheide keine besonderen Schwierigkeiten zu tatsächlichen oder rechtlichen Fragen auf. Zudem ist - wie bereits ausgeführt - weder ersichtlich noch substantiiert vorgetragen, dass sich in diesem Verfahren Fragen zum Vergaberecht, zur Schadensberechnung, zur Sittenwidrigkeit von Einheitspreisen, zu einer „ineinander greifenden Vorgreiflichkeit der einzelnen Entscheidungen und deren Auswirkungen in wechselhafter Weise zueinander“, zu den Abrissvoraussetzungen und zum Fehlen von Zwischenentscheidungen stellen könnten.
- 26 Die Klägerin hat schließlich auch keinen Verfahrensfehler dargelegt (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Die Darlegung eines Gehörsverstoßes erfordert, dass vorgetragen wird, was die Klägerin bei ausreichender Gewährung des rechtlichen Gehörs noch vorgetragen hätte und inwiefern der weitere Vortrag zur Klärung des geltend gemachten Anspruchs geeignet gewesen wäre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Juni 2010 - 6 B 81.09 -, juris Rn. 7 m. w. N.). Diese Anforderungen erfüllt ihr Vortrag nicht, denn sie hat weder aufgezeigt, was von ihr nicht mehr vorgetragen werden konnte noch was sie noch hätte vortragen können.

- 27 Bezogen auf den im Weiteren behaupteten Aufklärungsmangel fehlt es bereits an der Darlegung dazu, über welche Tatsache, die sich dem Gericht hätte aufdrängen müssen, Beweis zu erheben gewesen wäre.
- 28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 29 Hinsichtlich der Höhe des Streitwerts (§§ 47, 52 Abs. 1 GKG) folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 30 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 02.02.2016
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schubert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*